



STEUERINFORMATIONEN  
INFORMATIONS FISCALES  
INFORMAZIONI FISCALI

der Interkantonalen Kommission für Steueraufklärung  
de la commission intercantonale d'information fiscale  
della commissione intercantonale d'informazione fiscale

G Aktuelle Mitteilungen

Weiterführung  
der Finanzordnung  
August 1981

Z U R A B S T I M M U N G V O M

29. N O V E M B E R 1981

WEITERFUEHRUNG DER FINANZORDNUNG

VERBESSERUNG DES BUNDESHAUSHALTES

EINE ORIENTIERUNG

I N H A L T S U E B E R S I C H T

	<u>Seite</u>
1. E I N L E I T U N G	3
2. D I E B E F R I S T U N G D E R F I N A N Z O R D N U N G	5
3. M A S S N A H M E N B E I D E R D I R E K T E N B U N D E S S T E U E R ( W E H R S T E U E R )	6
31. Die "kalte Progression" (Begriff, Mechanismus, Ausgleich)	6
32. Verfassungsbestimmung über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression	7
33. Finanzordnung 1981: Massnahmen zur Milderung der Folgen der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer	9
331. Erhöhung der Sozialabzüge	9
332. Gewährung eines Rabattes vom Steuerbetrag	10
333. Auswirkungen der Massnahmen für den Steuerpflichtigen	10
34. Mindereinnahmen für den Bund (direkte Bundessteuer)	12
4. M A S S N A H M E N B E I D E R W A R E N U M S A T Z S T E U E R ( W U S T )	13
41. Kompensation der Einnahmehausfälle bei der direkten Bundessteuer	
42. Beschaffung von Mehreinnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes	15
421. Finanzpolitische Ausgangslage	15
422. Sanierungsmassnahme	16
43. Die Massnahmen im einzelnen	16
44. Mehreinnahmen für den Bund (Warenumsatzsteuer)	17
5. G E S A M T E F I N A N Z I E L L E A U S W I R K U N G E N	18
6. P A R L A M E N T A R I S C H E V E R H A N D L U N G E N	19
61. Grundzüge des Vorschlags des Bundesrates	19
62. Parlamentarische Verhandlungen	19
63. Motionen	20
7. B U N D E S B E S C H L U S S vom 19. Juni 1981 (Wortlaut)	21
8. A N H A N G: Statistische Uebersichten	22

AM 29. NOVEMBER 1981 WERDEN VOLK UND STAENDE UEBER DEN BUNDESBESCHLUSS DER  
EIDGENOESSISCHEN RAETE UEBER DIE WEITERFUEHRUNG DER FINANZORDNUNG UND DIE  
VERBESSERUNG DES BUNDESHAUSHALTES VOM 19. JUNI 1981 ABSTIMMEN.

1. E I N L E I T U N G

Gemäss Artikel 41ter Absatz 1 der Bundesverfassung hat der Bund nur bis Ende 1982 die Befugnis, eine direkte Bundessteuer (Wehrsteuer) und eine Warenumsatzsteuer (WUST) zu erheben (siehe dazu Ziffer 2).

Durch Annahme des obenerwähnten Bundesbeschlusses durch Volk und Stände würden dem Bund diese beiden Haupteinnahmequellen bis Ende 1994 durch entsprechende Verankerung in der Bundesverfassung erhalten bleiben.

Bei ersatzlosem Wegfall dieser beiden Einnahmequellen würden sich die Steuereinnahmen des Bundes jährlich um 8,2 Milliarden Franken oder um 56 Prozent der Gesamtfiskaleinnahmen (Stand 1980) vermindern, wie untenstehende Tabelle zeigt.

ZUSAMMENSETZUNG DER VOM BUND ERHOBENEN FISKALABGABEN (BRUTTOERTRAEGE)

Art der Abgabe	1978	1979	1980	
	in 1000 Fr.	in 1000 Fr.	in 1000 Fr.	in %
<u>Wehrsteuer</u>	<u>3'206'378</u>	<u>3'090'445</u>	<u>3'419'984</u>	<u>23,4</u>
Verrechnungssteuer	1'369'353	941'744	1'248'831	8,6
Militärpflichtersatz	100'945	107'318	103'207	0,7
Stempelabgaben	530'615	643'839	695'729	4,8
<u>Warenumsatzsteuer (WUST)</u>	<u>4'038'384</u>	<u>4'234'319</u>	<u>4'772'150</u>	<u>32,6</u>
Tabaksteuer	568'732	637'177	633'563	4,3
Biersteuer	31'976	32'207	32'766	0,2
Zölle	2'989'707	3'002'117	3'170'701	21,7
übrige Abgaben	615'306	567'187	542'314	3,7
<b>FISKALEINNAHMEN total</b>	<b>13'451'396</b>	<b>13'256'353</b>	<b>14'619'245</b>	<b>100,0</b>

Die bisherige Finanzordnung wird dem Volk von den eidgenössischen Räten ohne grundlegende Aenderungen zur Weiterführung unterbreitet. Im Vordergrund steht eindeutig die Verlängerung der geltenden Verfassungsgrundlagen zur Erhebung der direkten Bundessteuer und der Warenumsatzsteuer, um dem Bund dadurch weiterhin mehr als die Hälfte seiner Einnahmen zu garantieren.

Daneben wird im einzelnen beantragt, bei der direkten Bundessteuer die Folgen der kalten Progression zu mildern (siehe Ziffer 33) und die Warenumsatzsteuer-Sätze zu erhöhen; dadurch sollen einerseits die durch die Milderung der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer entstehenden Ertragsausfälle kompensiert (siehe Ziffer 41), andererseits gleichzeitig ein Beitrag zur Verbesserung der Bundesfinanzen (siehe Ziffer 42) geleistet werden.

Näheres zu den finanziellen Auswirkungen der Gesamtvorlage für den Bund ist Ziffer 5 zu entnehmen.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Uebersicht über die Rechnungsabschlüsse des Bundes (Finanzrechnung) von 1960 - 1980 (in Millionen Franken):

<u>JAHR</u>	<u>AUSGABEN</u>	<u>EINNAHMEN</u>	<u>UEBERSCHUSS</u>
1960	2'601	3'316	715
1961	3'267	3'406	139
1962	3'684	4'117	433
1963	4'083	4'209	126
1964	4'857	5'277	420
1965	4'920	4'952	32
1966	5'683	5'688	5
1967	5'874	5'718	- 156
1968	6'447	6'604	157
1969	7'081	7'108	27
1970	7'765	7'975	210
1971	8'963	8'669	- 294
1972	10'366	10'119	- 247
1973	11'625	10'847	- 778
1974	13'052	12'012	- 1040
1975	13'541	12'232	- 1309
1976	15'860	14'287	- 1573
1977	15'493	14'026	- 1467
1978	15'825	15'106	- 719
1979	16'613	14'898	- 1715
1980	17'389	16'318	- 1071

## 2. D I E B E F R I S T U N G D E R F I N A N Z O R D N U N G

Seit ihrer Einführung in den Jahren 1940 bzw. 1941 sind die Wehrsteuer und die Warenumsatzsteuer befristet.

Ursprünglich beruhte diese Befristung auf dem Kriegsvollmachtenrecht des Bundesrates, das Ende 1949 auslief, danach auf den kurzfristigen Finanzübergangsordnungen der fünfziger Jahre (1950/51, 1951/54, 1955/58).

Seit dem 1. Januar 1959 ist die Befristung der Erhebungsdauer der beiden Hauptsteuern des Bundes in Artikel 4ter Absatz 1 der Bundesverfassung enthalten.

Die ursprünglich sechsjährige Frist 1959-1964 wurde 1963 bis 1974 und 1971 bis Ende 1982 verlängert (Bundesbeschluss vom 11. März 1971 über die Weiterführung der Finanzordnung des Bundes, Volksabstimmung vom 6. Juni 1971).

Im Bundesbeschluss vom 24. Juni 1970 über die Aenderung der Finanzordnung des Bundes hatte die Bundesversammlung erstmals eine Verfassungsvorlage angenommen, die dem Bund das Recht auf Erhebung der Warenumsatzsteuer und einer direkten Bundessteuer ohne zeitliche Beschränkung zugestand. Diese Finanzvorlage fand zwar Zustimmung bei den Stimmberechtigten, scheiterte aber am Ständemehr (Volksabstimmung vom 15. November 1970). Dies wohl auch deshalb, weil die Vorlage für die beiden Steuern nicht nur keine zeitlichen, sondern auch keine materiellen Schranken (Höchstsätze) mehr vorsah.

In den beiden Mehrwertsteuervorlagen von 1976 und 1978 (Bundesbeschlüsse vom 17. Dezember 1976 bzw. 15. Dezember 1978) haben deshalb die eidgenössischen Räte lediglich auf zeitliche, nicht aber auf materielle Schranken für Mehrwertsteuer und direkte Bundessteuer verzichten wollen. Beide Vorlagen sind jedoch von Volk und Ständen in den Abstimmungen vom 12. Juni 1977 und 20. Mai 1979 verworfen worden, wobei die Ablehnung wohl in erster Linie der Mehrwertsteuer galt.

In seiner Botschaft vom 8. Dezember 1980 über die Weiterführung der Finanzordnung und die Verbesserung des Bundeshaushaltes hat der Bundesrat wiederholt vorgeschlagen, die Befristung der Erhebung der beiden Hauptsteuern des Bundes aufzuheben. In den parlamentarischen Verhandlungen der Räte wurde die beantragte Aufhebung jedoch - wohl vor allem aus abstimmungspolitischen Gründen - wiederum fallen gelassen. Die Befugnis des Bundes zur Erhebung der direkten Bundessteuer und der Warenumsatzsteuer ist in der am 19. Juni 1981 vom Parlament verabschiedeten Vorlage bis Ende 1994 befristet.

### 3. MASSNAHMEN BEI DER DIREKTEN BUNDESSTEUER (WEHRSTEUER)

#### 31. Die "kalte Progression"

##### Begriff

Die meisten Arbeitnehmer erhalten periodisch einen Teuerungsausgleich, d.h., einen "Lohnzuschlag", der in etwa der aufgelaufenen Teuerung der betreffenden Periode (meistens gemessen am Konsumentenpreisindex) entspricht. Obwohl der Arbeitnehmer in seiner Lohntüte mehr Franken vorfindet, kann er damit nicht mehr Güter erstehen, weil deren Preise zwischenzeitlich ebenfalls gestiegen sind. Anders: Der nominal höhere Lohn hat real keine grössere Kaufkraft. Da der Lohn ein Einkommenselement darstellt, steigt das Einkommen des Steuerpflichtigen um den Betrag des Teuerungsausgleichs. Wegen des progressiv gestalteten Einkommenssteuertarifs wird es prozentual höher besteuert. Der Einkommensempfänger wird also steuerlich stärker belastet, obwohl die Kaufkraft seines Einkommens unverändert geblieben ist. Dieses Hineinwachsen in höhere Progressionsstufen als Folge des Teuerungsausgleichs nennt man "kalte Progression". Zudem ist zu erwähnen, dass die steuerliche Mehrbelastung die einzelnen Einkommenskategorien als Folge der Gestaltung der Steuertarife (Progression, Verlauf der Belastungskurve) prozentual sehr ungleichmässig trifft.

##### Mechanismus

Der Mechanismus der kalten Progression soll anhand eines vereinfachten Beispiels der geschuldeten direkten Bundessteuer (Wehrsteuer) eines verheirateten Steuerpflichtigen dargestellt werden. Es wird die Annahme getroffen, dass das steuerbare Einkommen in der jeweiligen Einkommensklasse von 1976 bis 1980 wegen des Teuerungsausgleichs um 12,5 Prozent gestiegen ist (2,5 % pro Jahr). 1975 erfolgte der letzte teilweise Ausgleich der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer.

steuerbares Einkommen Fr.	Bundessteuer (Wehrsteuer)		Steuer zum "alten Satz" Fr.	Steuermehrleistung (2 ./ . 4)   (2 : 4)	
	Fr.	in % vom Einkommen		in Fr.	in %
1	2	3	4	5	6
20'000 22'500	108 139	0,54 0,62	122	17	13,9
40'000 45'000	731 1061	1,83 2,36	824	237	28,8
60'000 67'500	2161 2821	3,60 4,18	2430	391	16,1
80'000 90'000	4108 5208	5,14 5,79	4626	582	12,6
100'000 112'500	6451 8101	6,45 7,20	7256	845	11,7

### Ausgleich

Ein voller Ausgleich der Folgen der kalten Progression, d.h., des teuerungsbedingten Hineinwachsens in eine höhere Progressionsstufe, lässt sich durch eine Streckung des Tarifs und eine Erhöhung der Sozialabzüge im Ausmass der aufgelaufenen Teuerung erreichen. Begnügt man sich lediglich mit einem teilweisen Ausgleich, so kann dies z.B. durch eine Erhöhung der Sozialabzüge, durch Rabatte oder durch eine Kombination dieser Massnahmen erzielt werden.

Welche Massnahmen in der am 29. November 1981 zur Abstimmung gelangenden Vorlage vorgeschlagen werden, kann Ziffer 33 entnommen werden.

### 32. Verfassungsbestimmung über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression

Die Besteuerung der natürlichen Personen im Rahmen der direkten Bundessteuer (Wehrsteuer) beschränkt sich seit 1959 auf das Einkommen (keine Vermögenssteuer).

Seit 1971 (Volksabstimmung vom 6. Juni 1971) enthält die Bundesverfassung den Grundsatz, dass die Folgen der kalten Progression für die Steuer vom Einkommen natürlicher Personen periodisch auszugleichen sind (Artikel 41ter Absatz 5 Buchstabe c infine).

Seither sind diesbezüglich folgende Massnahmen ergriffen worden:

1973: Voller Ausgleich der Folgen der kalten Progression (seit erstem Halbjahr 1971 bis Ende 1972) durch Streckung des Tarifs der Einkommenssteuer natürlicher Personen um 10 Prozent

1975: Teilweiser Ausgleich der Folgen der kalten Progression durch einen den Verheirateten gewährten Abzug vom Steuerbetrag von höchstens 70 Franken.

Die Finanzvorlagen 1977 und 1979 enthielten einen teilweisen Ausgleich der Folgen der kalten Progression. Sie wurden aber vom Volk abgelehnt.

Seit 1975 wurde mithin die kalte Progression weder ganz noch teilweise ausgeglichen.

Die folgenden Tabellen geben Aufschluss über die durchschnittliche jährliche Teuerungsrate in der Schweiz, den Landesindex der Konsumentenpreise sowie den Index des Geldwertes (jeweils 1970-1980):

JAEHRLICHE TEUERUNGSRATE IN DER SCHWEIZ (in Prozent, Jahresdurchschnitt)

1970	3,6	1976	1,7
1971	6,6	1977	1,3
1972	6,7	1978	1,1
1973	8,7	1979	3,6
1974	9,8	1980	4,0
1975	6,7		

LANDESINDEX DER KONSUMENTENPREISE (Dezember-Index)

1970	116,3		*)
1971	124,0		
1972	132,5		
1973	148,3		
1974	159,5		
1975	165,0		
1976	167,1		
1977	169,0	100,3	**)
1978	170,3	101,0	
1979	179,1	106,2	*) September 1966 = 100
1980	187,0	110,9	**) September 1977 = 100

INDEX DES GELDWERTES (Dezember-Index)

1970	100,0		
1971	93,8	- 6,2	**)
1972	87,8	- 6,4	
1973	78,4	- 10,6	
1974	72,9	- 7,1	
1975	70,4	- 3,4	
1976	69,6	- 1,2	
1977	68,8	- 1,2	*) Von Ende 1970 bis Ende 1980 hat sich ein Schweizer-Fran- ken auf 62,3 Rappen entwertet
1978	68,3	- 0,7	
1979	65,0	- 4,8	
1980	62,3	- 4,2	**) Jährliche Veränderung in %



### 33. Finanzordnung 1981: Massnahmen zur Milderung der Folgen der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer

Eine Milderung der Folgen der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer drängt sich heute auf, doch muss sie sich im Rahmen des finanziell Vertretbaren halten.

Ein voller Ausgleich würde für den Bund zu jährlichen Ertragsausfällen in der Grössenordnung von 800 Millionen Franken führen. Dies wäre zur Zeit - wegen der finanziell angespannten Lage des Bundeshaushaltes - nicht tragbar.

Ein teilweiser Ausgleich soll in der am 29. November 1981 zur Abstimmung gelangenden Vorlage durch eine Erhöhung der Sozialabzüge einerseits und durch die Gewährung eines Rabattes vom Steuerbetrag für alle natürlichen Personen andererseits erzielt werden.

### 331. Erhöhung der Sozialabzüge

Die Sozialabzüge bei der direkten Bundessteuer sollen, im Vergleich zum geltenden Recht, neu betragen:

Sozialabzüge	Geltendes Recht	Vorlage 29.11.81
<i>für Verheiratete</i>	2'500	4'000
<i>für jedes Kind</i>	1'200	2'000
<i>für jede unterstützungsbedürftige Person</i>	1'200	2'000
<i>für Halbfamilien mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen</i>	-	3'000
<i>für Versicherungsprämien und Sparzinsen</i>		
- <i>Verwitwete, Geschiedene, Ledige</i>	2'000	2'500
- <i>Verheiratete</i>	2'000	3'000
<i>vom Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten</i>	2'000	4'000

332. Gewährung eines Rabattes vom Steuerbetrag

Die beiden 1977 und 1979 abgelehnten Finanzvorlagen wollten die Folgen der kalten Progression durch eine Erhöhung der Sozialabzüge und neue Tarife (höhere Freigrenzen, angehobene Höchstsätze) mildern.

In der Abstimmungsvorlage vom 19. Juni 1981 wird indessen auf Tarifkorrekturen verzichtet. Dies weil einerseits die Einnahmehausfälle zum jetzigen Zeitpunkt für die Bundeskasse nicht zu verkraften wären, andererseits weil im Rahmen der Harmonisierung bei der Ausführungsgesetzgebung zur direkten Bundessteuer ohnehin die Struktur des Tarifs diskutiert werden wird.

Anstelle einer Tarifkorrektur zum Ausgleich der Folgen der kalten Progression soll daher ein Rabatt vom Steuerbetrag treten, der allen Steuerpflichtigen folgende Ermässigungen bringt:

30 Prozent auf den ersten 100 Franken Jahressteuer  
20 Prozent auf den nächsten 300 Franken Jahressteuer  
10 Prozent auf den nächsten 500 Franken Jahressteuer  
im Maximum 140 Franken ab 900 Franken Jahressteuer

333. Die Auswirkungen der Massnahmen für den Steuerpflichtigen

Die vorgesehenen Massnahmen bei der direkten Bundessteuer haben sowohl einen Einfluss auf den Beginn der Steuer vom Einkommen (d.h., die Bruttosteuerbeträge, bei denen die Besteuerung einsetzt) wie auch auf die Steuerbelastung.

Nachfolge Tabellen geben darüber Aufschluss.

Es wurden dabei folgende Abzüge nach geltendem Recht bzw. gemäss Bundesbeschluss vom 19. Juni 1981 berücksichtigt:  
AHV-, IV- und EO-Beiträge (5% vom Bruttoarbeitseinkommen); ALV-Beiträge (0,25% vom Bruttoarbeitseinkommen); Pauschalabzug für Berufsauslagen (1'200 Franken für Alleinverdiener, 2'400 Franken für Doppelverdiener); Abzug für Verheiratete; Abzug für Kinder; Abzug für Versicherungsbeiträge und Zinsen von Sparkapitalien; Abzug vom Erwerbseinkommen der Ehefrau.  
Im weiteren wurden die Rabatte vom Steuerbetrag berücksichtigt.

Beginn der Steuer vom Einkommen

	Geltendes Recht	Bundesbeschluss vom 19.6.81
	Bruttoarbeitseinkommen in Fr.	
Lediger	13'700	15'100
Verheirateter, ohne Erwerbseinkommen der Ehefrau:		
- ohne Kinder	16'800	19'900
- mit 2 Kindern	19'400	24'100
- mit 4 Kindern	21'900	28'300
Verheirateter, mit Erwerbseinkommen der Ehefrau:		
- ohne Kinder	20'200	25'400
- mit 2 Kindern	22'700	29'600
- mit 4 Kindern	25'300	33'800

Steuerbelastungsvergleiche: Minderbelastung gegenüber geltendem Recht

Brutto- arbeits- einkommen Fr.	Lediger	Verheirateter mit 2 Kindern	
	%	ohne Erwerbseinkommen der Ehefrau %	mit Erwerbseinkommen der Ehefrau %
15'000	100	-	-
20'000	34,38	100	-
25'000	30,31	58,45	100
30'000	28,83	40,96	69,29
35'000	25,51	49,61	50,34
40'000	21,25	39,68	60,24
50'000	16,15	29,11	40,62
60'000	10,19	26,10	41,94
80'000	5,80	15,18	23,73
100'000	3,58	10,75	16,53
150'000	1,76	5,57	8,31
200'000	1,15	3,55	5,21

34. Mindereinnahmen für den Bund (direkte Bundessteuer)

Die Rabattlösung mit erhöhten Sozialabzügen im vorbeschriebenen Rahmen würde bei der direkten Bundessteuer ab 1984 (1. Bezugsjahr der Veranlagungsperiode 1983 / 1984) folgende jährliche Mindererträge (brutto) für den Bund zur Folge haben (in Millionen Franken):

Rabattlösung	- 100
Erhöhung der Sozialabzüge	- 310
	-----
Total	- 410
	-----

#### 4. M A S S N A H M E N   B E I   D E R   W A R E N U M S A T Z S T E U E R

Die Massnahmen bei der Warenumsatzsteuer, welche in der Abstimmungsvorlage vom 29. November 1981 vorgeschlagen werden, bezwecken zweierlei:

- Kompensation der Einnahmehausfälle bei der direkten Bundessteuer (als Folge des teilweisen Ausgleichs der Folgen der kalten Progression)
- Beschaffung von Mehreinnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes

##### 41. Kompensation der Einnahmehausfälle bei der direkten Bundessteuer

Die Milderung der Folgen der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer durch die erhöhten Sozialabzüge und die Rabattlösung schmälert den Ertrag dieser Steuer ab 1984 bedeutend. Dass dieser Einnahmehausfall ausgeglichen werden muss, bedarf angesichts der finanziellen Lage des Bundes keiner weiteren Begründung.

Die Kompensation der obenerwähnten Steuerausfälle bei der direkten Bundessteuer hat zweckmässigerweise durch eine Steigerung der Steuereinnahmen aus der Warenumsatzsteuer zu erfolgen. Seit Jahren hat nämlich, wie aus der untenstehenden Tabelle hervorgeht, der prozentuale Anteil der indirekten Steuern am gesamten Steueraufkommen des Bundes, der Kantone und Gemeinden rückläufige Tendenz:

<u>1960</u>	<u>1970</u>	<u>1978</u>
38,2	33,6	27,6

Die Verschiebung des Schwergewichts der Steuerlastverteilung auf die direkten Steuern ist nicht zuletzt eine Folge des starken Rückgangs der Zollerträge aufgrund internationaler Handelsvereinbarungen sowie der teuerungsbedingten Folgen der kalten Progression bei den direkten Steuern.

Im Vergleich mit anderen europäischen Staaten deckt die Schweiz heute den weitaus geringsten Anteil ihres Fiskalaufkommens aus der Umsatzsteuer:

Länder	Umsatzsteuer in Prozent des Fiskalaufkommens im Jahre 1978 (ohne Sozialversicherungsbeiträge)
Frankreich	36,8
Oesterreich	28,4
Italien	24,0
Bundesrepublik Deutschland	22,8
Schweden	18,0
Schweiz	12,1

Quelle: OECD-Publikation "Statistiques de recettes publiques des pays membres de l'OCDE, 1965 - 1979", Paris 1980

In seiner Botschaft zur Weiterführung der Finanzordnung und zur Verbesserung des Bundeshaushaltes vom 8. Dezember 1980 beurteilt der Bundesrat die Auswirkungen dieser Tatsachen in verschiedener Hinsicht als negativ. Er schreibt dazu:

- Der Anteil des Bundes am Steuersubstrat der Einkommenssteuern natürlicher Personen, Haupteinnahmequelle der Kantone und Gemeinden, wird immer grösser. Dies beschränkt die Kantone in der Ausschöpfung ihrer Steuerquellen und verstärkt ihre finanzielle Abhängigkeit vom Bund.
- Die Entrichtung der direkten Steuern ist für den Bürger in der Regel weit spürbarer als die Belastung der Warenumsatzsteuer unterstellter Güter durch die verdeckt im Preis enthaltene indirekte Steuer. Sobald die Belastung durch direkte Steuern ein gewisses - allerdings stark subjektiven Empfindungen des Einzelnen ausgesetztes und daher nicht absolut bestimmbares - Mass überschreitet, steigt der Steuerwiderstand und damit die Versuchung zur Steuerdefraudation.
- Die schweizerische Wirtschaft, die wegen des relativ kleinen schweizerischen Binnenmarktes und zum Wohle unseres Landes seit jeher stark exportorientiert ist, muss daran interessiert sein, dass der Anteil der direkten Steuern zulasten der Umsatzsteuer vermindert wird. Nur diese kann beim Export einer Ware aufgehoben werden. Je grösser der Umsatzsteueranteil, desto weniger schweizerische Steuern belasten die Erzeugnisse unserer Wirtschaft auf ausländischen Märkten. Damit steigt oder fällt die Wettbewerbsfähigkeit schweizerischer Unternehmen, die durch den Zerfall verschiedener ausländischer Währungen ohnehin schon stark getroffen wird. Dass eine Erhöhung des Anteils der indirekten Steuern auch die mit dem Warenumsatzsteuersystem verbundene Investitionsbesteuerung verstärkt, ist ein Nachteil, der angesichts der politischen Schwierigkeit, in unserem Land eine Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug einzuführen, in Kauf genommen werden muss, zumal die "taxe occulte" gegenüber einer Vergrösserung des Anteils der direkten Steuern immer noch das geringere Uebel darstellt.

*Eine Vorlage mit Erleichterungen bei der direkten Bundessteuer und einer stärkeren Belastung durch die Warenumsatzsteuer stellt daher grundsätzlich einen Schritt in die richtige Richtung dar.*

(BB1 1981 I S.37)

#### 42. Beschaffung von Mehreinnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushalts

Neben der Kompensation der Einnahmeherausfälle bei der direkten Bundessteuer haben die Massnahmen bei der Warenumsatzsteuer die Beschaffung von Mehreinnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushalts zum Ziel.

##### 421. Finanzpolitische Ausgangslage

Mit dem Ziel, die nunmehr schon seit 10 Jahren bestehenden jährlichen Defizite (seit 1974 - mit Ausnahme des Jahres 1978 - in Milliardenhöhe) bis Ende der laufenden Legislaturperiode weitgehend zu beseitigen, hat der Bundesrat mit dem Legislaturfinanzplan 1981 - 1983 ein mittelfristiges Sanierungsprogramm in Aussicht gestellt. Dieses sieht einerseits Ausgabenkürzungen beträchtlichen Umfangs, andererseits die Beschaffung zusätzlicher Einnahmen vor.

Nachdem der Bund seit 1975 vier Sparrunden durchgeführt, den Trend zu einem übermässigen Ausgabenwachstum gebrochen und die Ausgaben um Milliarden gesenkt hat, sind weiteren Reduktionen auf der Ausgabenseite Grenzen gesetzt.

Von den zur Beschaffung von Mehreinnahmen im Sanierungsprogramm des Bundesrates vorgesehenen Massnahmen ist erst die Unterstellung des Goldhandels unter die Warenumsatzsteuer und die Erfassung des Handels mit Tabakwaren zum vollen Warenumsatzsteuer-Satz verwirklicht worden (jährliche Mehreinnahmen ca. 100 Millionen Franken). Die übrigen Einnahmeprojekte des Sanierungsprogramms sind zur Zeit Gegenstand von Verhandlungen der eidg. Räte und ihrer vorberatenden Kommissionen (Schwerverkehrssteuer, Autobahnvignette und Tunnelgebühren, Besteuerung der Energieträger, Verrechnungssteuer auf Zinsen von Treuhandguthaben).

Wie das Budget 1981 mit einem Defizit von nahezu 1,2 Milliarden Franken deutlich zeigt, sind die gesteckten Ziele trotz beträchtlicher Sparbemühungen noch weit entfernt. Erst ungefähr ein Drittel des Sanierungsprogramms konnte bisher verwirklicht werden und dies zum grössten Teil nicht einmal dauerhaft. Die bisherigen Massnahmen reichen gerade aus, um das Defizit auf bisheriger Höhe zu stabilisieren.

#### 422. Sanierungsmassnahme

Angesichts dieser Tatsachen bleibt, wenn das Sanierungsziel wirklich verfolgt und die trotz aller Sparanstrengungen verbliebene Milliardenlücke geschlossen werden soll, nur der Weg über die Erschliessung zusätzlicher Einnahmen.

Diese Erschliessung zusätzlicher Einnahmen soll über eine Erhöhung der Sätze der Warenumsatzsteuer erreicht werden, da - wie unter 41. erwähnt - unter den bestehenden Bundessteuern nur gerade noch die Warenumsatzsteuer gewisse Ertragsreserven aufweist.

#### 43. Die Massnahmen im einzelnen

- Erhöhung der Warenumsatzsteuer-Sätze: Laut den Beschlüssen des Parlaments soll Volk und Ständen folgende Erhöhung zur Abstimmung unterbreitet werden:

bei Detaillieferungen	von 5,6 %	auf 6,2 %
	<hr/>	
bei Engroslieferungen	von 8,4 %	auf 9,3 %
	<hr/>	

Die neuen Sätze sollen ab 1. Oktober 1982 Gültigkeit haben. Die Mehreinnahmen würden ab 1.1.1983 anfallen.



- Uebergang zum Höchstsatzsystem: Die neuen Sätze der Warenumsatzsteuer sollen nicht mehr Fest-, sondern Höchstsätze sein, d.h., dass ermässigte Steuersätze im Bedarfsfall auf Gesetzesstufe vorgesehen werden können (ohne Aenderung von Verfassungsbestimmungen).
  
- Befreiung bildender Künstler von der Steuerpflicht: Die Unterstellung der bildenden Künstler unter die Warenumsatzsteuer ist fiskalisch nicht ergiebig, bringt sie doch dem Bund jährlich bloss etwa 300'000 Franken ein. Die Kunstmaler und Bildhauer sollen daher aus der Steuerpflicht entlassen werden. Diese Befreiung bezieht sich allerdings nur auf die Umsätze der von ihnen persönlich hergestellten Kunstwerke, nicht aber auf Umsätze aus kunstgewerblicher Tätigkeit oder aus dem Verkauf anderer, nicht selber hergestellter Kunstwerke.

#### 44. Mehreinnahmen für den Bund (Warenumsatzsteuer)

Die Beschlüsse des Parlaments auf dem Gebiete der Warenumsatzsteuer würden sich - vorbehältlich der Annahme des Bundesgesetzes durch das Volk - folgendermassen auswirken (in Millionen Franken):

1983	+ 570
1984	+ 600
1985	+ 630

## 5. G E S A M T E F I N A N Z I E L L E A U S W I R K U N G E N

(Bundesbeschluss vom 19. Juni 1981 über die Weiterführung der  
Finanzordnung und die Verbesserung des Bundeshaushaltes)Mehreinnahmen (+), Mindereinnahmen und Minderausgaben (-)  
gegenüber geltendem Recht in Millionen Franken

	1983	1984	1985
<u>E I N N A H M E N</u>			
<u>Warenumsatzsteuer</u> (Satzserhöhung)	+ 570	+ 600	+ 630
<u>Direkte Bundessteuer</u> (Wehrsteuer)		- 410	- 410
- Rabatt vom Steuerbetrag		- 100	- 100
- Erhöhung der Sozialabzüge		- 310	- 310
<u>Total Mehreinnahmen</u>	+ 570	+ 190	+ 220
<u>A U S G A B E N</u>			
<u>Minderaufwand</u> bei den Kantonsanteilen als Folge der Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer (30% von 410 Mio. Fr.)		- 123	- 123
<u>N E T T O V E R B E S S E R U N G</u>			
Mehreinnahmen	570	190	220
Minderausgaben		123	123
<u>Mehrertrag der Finanzvorlage</u>	570 ===	313 ===	343 ===

## 6. PARLAMENTARISCHE VERHANDLUNGEN

Der Bundesrat konkretisierte seine Vorschläge durch die Vorlage eines Entwurfs zur Aenderung der Bestimmungen der Bundesverfassung (Art. 41ter Abs. 1 und 3) und der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung über die Warenumsatzsteuer und die direkte Bundessteuer (Entwurf des Bundesbeschlusses in der Botschaft über die Weiterführung der Finanzordnung und die Verbesserung des Bundeshaushaltes vom 8. Dezember 1980). (BB1 1981 I S. 20 ff.)

### 61. Grundzüge des Vorschlags des Bundesrates

- Unbefristete Weiterführung der direkten Bundessteuer und der Warenumsatzsteuer
- Direkte Bundessteuer (Wehrsteuer): Milderung der Folgen der kalten Progression durch Erhöhung der geltenden Sozialabzüge einerseits und durch Gewährung eines Rabattes vom Steuerbetrag für alle natürlichen Personen andererseits.
- Warenumsatzsteuer (WUST): Erhöhung der Steuersätze auf höchstens 6,4 % für Detaillieferungen und 9,6 % für Engroslieferungen, einerseits zur Kompensation der bei der direkten Bundessteuer entstehenden Ausfälle, andererseits als Beitrag zur Verbesserung des Bundeshaushaltes. Befreiung der bildenden Künstler von der Warenumsatzsteuer-Pflicht sowie die Unterstellung selbstkelternder Weinbauern unter die Steuerpflicht, sofern sie im Jahr für mehr als 35'000 Franken Wein liefern.
- Finanzielle Auswirkungen für den Bund: Die gesamte Vorlage soll in den Jahren 1983 bis 1985 Mehreinnahmen von zirka 760, 620 bzw. 660 Millionen Franken für den Bund bringen.

### 62. Parlamentarische Verhandlungen

- 1981, 16. März: Der Nationalrat beschliesst gegenüber der Botschaft des Bundesrates namentlich folgende Aenderungen:
  - Festhalten an der zeitlichen Befristung der beiden Massnahmen bis Ende 1994
  - Heraufsetzung der Sozialabzüge und Streichung des Steuerrabattes bei der direkten Bundessteuer. Ersetzung der Bezeichnung "Wehrsteuer" durch "direkte Bundessteuer" in allen Erlassen. Umwandlung des Begriffs "Abzug vom Erwerbseinkommen der Ehefrau" in die neutrale Formulierung "... des zweitverdienenden Ehegatten".

- Die Höchstsätze der Warenumsatzsteuer werden auf 6,2 % (statt 6,4 % nach Bundesrat) für Detaillieferungen und auf 9,3 % (statt 9,6 %) für Engroslieferungen angesetzt. Selbstkelternde Weinbauern mit mehr als 3 ha selbstbewirtschafteter Rebfläche sollen steuerpflichtig sein.
  
- 1981, 3. Juni: Der Ständerat schlägt gegenüber den Beschlüssen des Nationalrats folgende Aenderungen vor:
  - Erneute Einführung eines Rabattes vom Steuerbetrag für alle natürlichen Personen bei der direkten Bundessteuer
  - Alle selbstkelternden Weinbauern sollen - wie nach geltendem Recht - von der Warenumsatzsteuer befreit sein.
  
- 1981, 11. Juni: Der Nationalrat stimmt den Beschlüssen der kleinen Kammer vom 3. Juni in vollem Umfang zu. Damit sind alle Differenzen bereinigt.
  
- 1981, 19. Juni: Beide Räte stimmen in ihren Schlussabstimmungen dem Bundesbeschluss über die Weiterführung der Finanzordnung und die Verbesserung des Bundeshaushaltes zu, der Nationalrat mit 152 zu 11, der Ständerat mit 36 zu 0 Stimmen.

### 63. Motionen

Im Laufe ihrer Beratungen genehmigt die vorberatende Kommission des Nationalrates zwei Motionen. In der Motion I wird der Bundesrat aufgefordert, den eidgenössischen Räten raschmöglichst eine Revision der Umsatzbesteuerung vorzulegen. In der Motion II beauftragt die Kommission den Bundesrat, den eidg. Räten bis Ende 1982 Einsparungen von dauerhafter Wirkung im Bundeshaushalt vorzuschlagen.

Die Motion I wird in beiden Räten diskussionslos überwiesen, die Motion II heisst der Nationalrat mit 92 zu 43, der Ständerat mit 22 zu 14 Stimmen gut.

Motionstexte:

**Motion I der Kommission des Nationalrates, vom 13. Februar 1981:**

*Umsatzbesteuerung. Revision*

Der Bundesrat wird beauftragt, den eidgenössischen Räten raschmöglichst eine Revision der Umsatzbesteuerung vorzulegen. Damit sollen die strukturellen Unebenheiten des geltenden Rechts (insbesondere die *taxe occulte*) bereinigt und die nachteiligen Folgen für den Wettbewerb der schweizerischen Wirtschaft gemildert werden.

**Motion II der Kommission des Nationalrates, vom 13. Februar 1981:**

*Sparmassnahmen*

Der Bundesrat wird beauftragt, den eidgenössischen Räten spätestens bis Ende 1982 im Anschluss an die bisherigen Massnahmen zur Sanierung des Bundeshaushaltes zusätzliche Einsparungen von dauerhafter Wirkung vorzuschlagen.

## Bundesbeschluss über die Weiterführung der Finanzordnung und die Verbesserung des Bundeshaushaltes

vom 19. Juni 1981

### Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 8. Dezember 1980<sup>1)</sup>,  
beschliesst:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

#### Art. 4<sup>ter</sup> Abs. 1 und 3

Der Bund kann ausser den ihm nach Artikel 41<sup>bis</sup> zustehenden Steuern erheben:

- a. eine Warenumsatzsteuer;
- b. besondere Verbrauchssteuern auf dem Umsatz und der Einfuhr von Waren der in Absatz 4 genannten Art;
- c. eine direkte Bundessteuer.

Die Befugnis zur Erhebung der in den Buchstaben a und c genannten Steuern ist bis Ende 1994 befristet.

<sup>1)</sup> Die Warenumsatzsteuer nach Absatz 1 Buchstabe a kann erhoben werden auf dem Umsatz von Waren, auf der Wareneinfuhr und auf gewerbmässigen Arbeiten an Fahrnis, Bauwerken und Grundstücken, unter Ausschluss der Bebauung des Bodens für die Urproduktion. Das Gesetz bezeichnet die Waren, die von der Steuer ausgenommen oder zu einem tieferen Satz zu besteuern sind. Die Steuer beträgt bei Detaillieferungen höchstens 6,2 Prozent, bei Engroslieferungen höchstens 9,3 Prozent.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

#### Art. 8

<sup>1)</sup> Unter Vorbehalt von Bundesgesetzen im Sinne von Artikel 41<sup>ter</sup> bleiben die am 31. Dezember 1981 geltenden Bestimmungen über die Warenumsatzsteuer, die direkte Bundessteuer (bisher Wehrsteuer) und die Biersteuer mit den nachstehenden Änderungen in Kraft.

<sup>2)</sup> Mit Wirkung ab 1. Oktober 1982 gelten für die Warenumsatzsteuer folgende Bestimmungen:

- a. der Steuersatz beträgt bei Detaillieferungen 6,2 und bei Engroslieferungen 9,3 Prozent des Entgelts;
- b. Kunstmalerei und Bildhauer sind für die selbst hergestellten Kunstwerke von der Steuerpflicht befreit.

<sup>3)</sup> Bei der direkten Bundessteuer gelten für die nach dem 31. Dezember 1982 beginnenden Steuerjahre folgende Bestimmungen:

- a. Die Abzüge vom Einkommen der natürlichen Personen betragen:
    - für Verheiratete 4000 Franken;
    - für jedes Kind 2000 Franken;
    - für jede unterstützungsbedürftige Person 2000 Franken;
  - für verwitwete, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die zusammen mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen Haushalt führen, 3000 Franken;
  - für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien zusammen:
    - für Verwitwete, Geschiedene oder Ledige 2500 Franken;
    - für Verheiratete 3000 Franken;
  - vom Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten 4000 Franken;
- b. Auf der von natürlichen Personen geschuldeten Steuer wird eine Ermässigung gewährt; diese beträgt:
- 30 Prozent auf den ersten 100 Franken Jahressteuer,
  - 20 Prozent auf den nächsten 300 Franken Jahressteuer,
  - 10 Prozent auf den nächsten 500 Franken Jahressteuer;
- c. die bis Ende 1982 den Verheirateten gewährte Ermässigung auf dem Steuerbetrag wird aufgehoben;
- d. der Eidgenössischen Erlasskommission für die direkte Bundessteuer wird ein Vizepräsident beigegeben. Gesuche um Erlass der direkten Bundessteuer werden bis zu einem Steuerbetrag von 1000 Franken von der zuständigen kantonalen Amtsstelle entschieden.

<sup>4)</sup> Der Bundesrat passt die Beschlüsse über die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer den Änderungen in den Absätzen 2 und 3 an. Bei der Warenumsatzsteuer wird er für die Übergangszeit auch die Auswirkungen hinsichtlich der Überwälzung ordnen. Die Bezeichnung «Wehrsteuer» wird in allen Erlässen durch «direkte Bundessteuer» ersetzt.

III

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Nationalrat, 19. Juni 1981

Ständerat, 19. Juni 1981

Der Präsident: Butty

Der Präsident: Hefu

Der Protokollführer: Koehler

Die Protokollführerin: Huber-Hotz

A N H A N G

WEITERFÜHRUNG DER FINANZORDNUNG UND VERBESSERUNG DES BUNDESHAUSHALTES

BUNDESBESCHLUSS VOM 19. JUNI 1981

# Uebersicht

Seite	1	Gesamte finanzielle Auswirkungen des Bundesbeschlusses
Seite	2	Massnahmen bei der Warenumsatzsteuer und der direkten Bundessteuer
Seite	3	Beginn der Steuerpflicht bei der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen
Seiten	4 - 8	Belastungsvergleiche für die direkte Bundessteuer der natürlichen Personen

Gesamte finanzielle Auswirkungen des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1981;  
 Mehreinnahmen (+) bzw. Mindereinnahmen und -ausgaben (-) gegenüber geltendem Recht in Millionen Franken

Einnahmen / Ausgaben	Jahre		
	1983	1984	1985
<b>1. EINNAHMEN</b>			
a. Warenumsatzsteuer (Satzserhöhung von 5,6/8,4 % auf 6,2/9,3 %)	+ 570	+ 600	+ 630
b. Direkte Bundessteuer	-	- 100	- 100
Neuer Rabatt	-	- 310	- 310
Erhöhung Sozialabzüge	-	- 410	- 410
c. Zusammen	+ 570	+ 190	+ 220
	=====	=====	=====
<b>2. AUSGABEN</b>			
Kantonsanteile an der direkten Bundessteuer	-	- 123	- 123
	=====	=====	=====
<b>3. NETTOVERBESSERUNG</b>			
a. Einnahmen	+ 570	+ 190	+ 220
b. Ausgaben	-	- 123	- 123
c. <b>Ergebnis für den Bund</b>	<b>+ 570</b>	<b>+ 313</b>	<b>+ 343</b>



Massnahmen bei der Warenumsatzsteuer und der direkten Bundessteuer

Massnahmen	Geltendes Recht	Bundesbeschluss vom 19. Juni 1981
<p>1. <u>Erhebungsdauer für beide Steuern</u></p>	bis Ende 1982	bis Ende 1994
<p>2. <u>Warenumsatzsteuer</u></p> <p>Inkrafttreten</p> <p>Steuersatz für Detaillieferungen</p> <p>Steuersatz für Engroslieferungen</p>	<p>5,6 %</p> <p>8,4 %</p>	<p>1.10.1982</p> <p>6,2 %</p> <p>9,3 %</p>
<p>3. <u>Direkte Bundessteuer</u></p> <p>Inkrafttreten</p> <p>a. Tarif</p> <p>b. Sozialabzüge in Fr.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Verheiratete</li> <li>- für jedes Kind</li> <li>- für jede unterstützte Person</li> <li>- für Halbfamilien mit Kindern *)</li> <li>- für Versicherungsbeiträge, Sparzinsen</li> <li>- Verwitwete, Geschiedene, Ledige</li> <li>- Verheiratete</li> <li>- vom Erwerbseinkommen der Ehefrau **)</li> </ul> <p>c. <u>Rabatt auf dem Steuerbetrag</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>...% auf den ersten ...Fr. Jahressteuer</li> <li>...% auf den nächsten ...Fr. Jahressteuer</li> <li>...% auf den nächsten ...Fr. Jahressteuer</li> <li>im Max. ...Fr. ab ...Fr. Jahressteuer</li> </ul>	<p>gem. Art. 40 WStB</p> <p>2 500</p> <p>1 200</p> <p>1 200</p> <p>.</p> <p>} 2 000</p> <p>2 000</p> <p>für Verheiratete</p> <p>20 % / 200 Fr.</p> <p>10 % / 200 Fr.</p> <p>5 % / 200 Fr..</p> <p>70 Fr./600 Fr.</p>	<p>1.1.1983</p> <p>wie geltendes Recht</p> <p>4 000</p> <p>2 000</p> <p>2 000</p> <p>3 000</p> <p>2 500</p> <p>3 000</p> <p>4 000</p> <p>für alle Pflichtigen</p> <p>30 % / 100 Fr.</p> <p>20 % / 300 Fr.</p> <p>10 % / 500 Fr.</p> <p>140 Fr./900 Fr.</p>

\*) Verwitwete, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die zusammen mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen Haushalt führen

\*\*) Neue Fassung: "Vom Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten"

Direkte Bundessteuer der natürlichen Personen  
Beginn der Steuerpflicht vom Einkommen 1)

Nach Tarif bzw. Steuersubjekt	geltendes Recht		Bundesbeschluss vom 19. Juni 1981	
	ohne Erwerbs- einkommen der Ehefrau	mit Erwerbs- einkommen der Ehefrau	ohne Erwerbs- einkommen der Ehefrau	mit Erwerbs- einkommen der Ehefrau
	steuerbares Einkommen in Fr.			
Tarif	9 700 2)	10 200 3)	10 600	4)
	Bruttoarbeitseinkommen in Fr.			
Lediger	13 700		15 100	
Verheirateter ohne Kinder	16 800	20 200	19 900	25 400
Verheirateter mit 2 Kindern	19 400	22 700	24 100	29 600
Verheirateter mit 4 Kindern	21 900	25 300	28 300	33 800

1) Berücksichtigte Abzüge vom Einkommen und Rabatte auf dem Steuerbetrag gemäss Seite 8

2) Ledige

3) Verheiratete

4) Für alle Pflichtigen

Direkte Bundessteuer der natürlichen Personen

Belastungsvergleiche für einen Ledigen

		geltendes Recht		Bundesbeschluss vom 19. Juni 1981			
Bruttoarbeitseinkommen		Belastung		Minderbelastung gegenüber geltendem Recht			
Fr.		Fr.		Fr.	o/o	Fr.	o/o
15 000	36.30	0,24	-	-	-	36.30	100,00
20 000	88.-	0,44	57.75	0,29	0,29	30.25	34,38
25 000	139.70	0,56	97.35	0,39	0,39	42.35	30,31
30 000	262.90	0,88	187.10	0,62	0,62	75.80	28,83
35 000	418.-	1,19	311.35	0,89	0,89	106.65	25,51
40 000	576.40	1,44	453.90	1,13	1,13	122.50	21,25
50 000	1 071.40	2,14	898.40	1,80	1,80	173.-	16,15
60 000	1 698.40	2,83	1 525.40	2,54	2,54	173.-	10,19
80 000	3 363.80	4,20	3 168.80	3,96	3,96	195.-	5,80
100 000	5 453.80	5,45	5 258.80	5,26	5,26	195.-	3,58
150 000	11 682.-	7,79	11 476.-	7,65	7,65	206.-	1,76
200 000	17 952.-	8,98	17 746.-	8,87	8,87	206.-	1,15
300 000	30 492.-	10,16	30 286.-	10,10	10,10	206.-	0,68
500 000	54 234.-	10,85	54 036.50	10,81	10,81	197.50	0,36
1 000 000	108 859.-	10,89	108 661.50	10,87	10,87	197.50	0,18

Berücksichtigte Abzüge vom Einkommen und Rabatte auf dem Steuerbetrag gemäss Seite 8

Direkte Bundessteuer der natürlichen Personen

Belastungsvergleiche für einen Verheirateten ohne Kinder

Bruttoar- beitsein- kommen	ohne Erwerbseinkommen der Ehefrau						mit Erwerbseinkommen der Ehefrau						
	geltendes Recht			Bundesbeschluss vom 19. Juni 1981			geltendes Recht			Bundesbeschluss vom 19. Juni 1981			
	Belastung	Minderbelastung gegenüber gelten- dem Recht		Belastung	Minderbelastung gegenüber gelten- dem Recht		Belastung	Minderbelastung gegenüber gelten- dem Recht		Belastung	Minderbelastung gegenüber gelten- dem Recht		
Fr.	o/o	Fr.	o/o	Fr.	o/o	Fr.	o/o	Fr.	o/o	Fr.	o/o	Fr.	o/o
15 000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
20 000	48.40	0,24	23.10	0,12	25.30	52,27	-	-	-	-	-	-	-
25 000	89.75	0,36	59.30	0,24	30.45	33,93	61.60	0,25	-	-	61.60	100,00	-
30 000	144.30	0,48	100.-	0,33	44.30	30,70	103.80	0,35	56.20	0,19	47.60	45,86	0,19
35 000	281.95	0,81	192.40	0,55	89.55	31,76	186.90	0,53	95.60	0,27	91.30	48,85	0,27
40 000	429.20	1,07	320.25	0,80	108.95	25,38	329.45	0,82	181.85	0,45	147.60	44,80	0,45
50 000	836.40	1,67	617.25	1,23	219.15	26,20	628.50	1,26	445.-	0,89	183.50	29,20	0,89
60 000	1 463.40	2,44	1 228.40	2,05	235.-	16,06	1 252.20	2,09	885.20	1,48	367.-	29,31	1,48
80 000	3 049.60	3,81	2 759.60	3,45	290.-	9,51	2 768.-	3,46	2 302.-	2,88	466.-	16,84	2,88
100 000	5 108.80	5,11	4 763.80	4,76	345.-	6,75	4 745.80	4,75	4 180.80	4,18	565.-	11,91	4,18
150 000	11 282.-	7,52	10 882.-	7,25	400.-	3,55	10 846.40	7,23	10 182.40	6,79	664.-	6,12	6,79
200 000	17 552.-	8,78	17 152.-	8,58	400.-	2,28	17 116.40	8,56	16 452.40	8,23	664.-	3,88	8,23
300 000	30 092.-	10,03	29 692.-	9,90	400.-	1,33	29 656.40	9,89	28 992.40	9,66	664.-	2,24	9,66
500 000	53 876.50	10,78	53 519.-	10,70	357.50	0,66	53 497.-	10,70	52 909.50	10,58	587.50	1,10	10,58
1 000 000	108 501.50	10,85	108 144.-	10,81	357.50	0,33	108 122.-	10,81	107 534.50	10,75	587.50	0,54	10,75

Berücksichtigte Abzüge vom Einkommen und Rabatte auf dem Steuerbetrag gemäss Seite 8

Direkte Bundessteuer der natürlichen Personen

Belastungsvergleiche für einen Verheirateten mit 2 Kindern

Bruttoar- beitsein- kommen	ohne Erwerbseinkommen der Ehefrau						mit Erwerbseinkommen der Ehefrau					
	geltendes Recht			Bundesbeschluss vom 19. Juni 1981			geltendes Recht			Bundesbeschluss vom 19. Juni 1981		
	Fr.	o/o	Fr.	o/o	Fr.	o/o	Fr.	o/o	Fr.	o/o	Fr.	o/o
15 000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
20 000	27.25	0,14	-	-	27.25	100,00	-	-	-	-	-	-
25 000	68.60	0,27	28.50	0,11	40.10	58,45	40.45	0,16	-	-	40.45	100,00
30 000	110.85	0,37	65.45	0,22	45.40	40,96	82.70	0,28	25.40	0,08	57.30	69,29
35 000	210.65	0,60	106.15	0,30	104.50	49,61	124.05	0,35	61.60	0,18	62.45	50,34
40 000	353.95	0,88	213.50	0,53	140.45	39,68	258.15	0,65	102.65	0,26	155.50	60,24
50 000	678.-	1,36	480.65	0,96	197.35	29,11	549.30	1,10	326.20	0,65	223.10	40,62
60 000	1 305.-	2,18	964.40	1,61	340.60	26,10	1 093.80	1,82	635.10	1,06	458.70	41,94
80 000	2 838.40	3,55	2 407.60	3,01	430.80	15,18	2 556.80	3,20	1 950.-	2,44	606.80	23,73
100 000	4 844.80	4,84	4 323.80	4,32	521.-	10,75	4 481.80	4,48	3 740.80	3,74	741.-	16,53
150 000	10 965.20	7,31	10 354.-	6,90	611.20	5,57	10 529.60	7,02	9 654.40	6,44	875.20	8,31
200 000	17 235.20	8,62	16 624.-	8,31	611.20	3,55	16 799.60	8,40	15 924.40	7,96	875.20	5,21
300 000	29 775.20	9,93	29 164.-	9,72	611.20	2,05	29 339.60	9,78	28 464.40	9,49	875.20	2,98
500 000	53 600.50	10,72	53 059.-	10,61	541.50	1,01	53 221.-	10,64	52 449.50	10,49	771.50	1,45
1 000 000	108 225.50	10,82	107 684.-	10,77	541.50	0,50	107 846.-	10,78	107 074.50	10,71	771.50	0,72

Berücksichtigte Abzüge vom Einkommen und Rabatte auf dem Steuerbetrag gemäss Seite 8

Direkte Bundessteuer der natürlichen Personen

Belastungsvergleiche für einen Verheirateten mit 4 Kindern

Bruttoar- beitsein- kommen	ohne Erwerbseinkommen der Ehefrau						mit Erwerbseinkommen der Ehefrau					
	geltendes Recht			Bundesbeschluss vom 19. Juni 1981			geltendes Recht			Bundesbeschluss vom 19. Juni 1981		
	Fr.	o/o	Fr.	o/o	Fr.	o/o	Fr.	o/o	Fr.	o/o	Fr.	o/o
15 000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
20 000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
25 000	47.50	0,19	-	-	47.50	100,00	-	-	-	-	-	-
30 000	89.75	0,30	34.65	0,12	55.10	61,39	61.60	0,21	-	-	61.60	100,00
35 000	141.65	0,40	70.95	0,20	70.70	49,91	102.95	0,29	30.80	0,09	72.15	70,08
40 000	281.95	0,70	113.20	0,28	168.75	59,85	186.90	0,47	67.75	0,17	119.15	63,75
50 000	575.70	1,15	361.85	0,72	213.85	37,15	473.05	0,95	218.80	0,44	254.25	53,75
60 000	1 146.60	1,91	706.35	1,18	440.25	38,40	935.40	1,56	489.55	0,82	445.85	47,66
80 000	2 627.20	3,28	2 055.60	2,57	571.60	21,76	2 345.60	2,93	1 611.20	2,01	734.40	31,31
100 000	4 580.80	4,58	3 883.80	3,88	697.-	15,22	4 217.80	4,22	3 300.80	3,30	917.-	21,74
150 000	10 648.40	7,10	9 826.-	6,55	822.40	7,72	10 212.80	6,81	9 126.40	6,08	1 086.40	10,64
200 000	16 918.40	8,46	16 096.-	8,05	822.40	4,86	16 482.80	8,24	15 396.40	7,70	1 086.40	6,59
300 000	29 458.40	9,82	28 636.-	9,55	822.40	2,79	29 022.80	9,67	27 936.40	9,31	1 086.40	3,74
500 000	53 324.50	10,66	52 599.-	10,52	725.50	1,36	52 945.-	10,59	51 989.50	10,40	955.50	1,80
1 000 000	107 949.50	10,79	107 224.-	10,72	725.50	0,67	107 570.-	10,76	106 614.50	10,66	955.50	0,89

Berücksichtigte Abzüge vom Einkommen und Rabatte auf dem Steuerbetrag gemäss Seite 8

Direkte Bundessteuer der natürlichen Personen

Berücksichtigte Abzüge vom Einkommen und Rabatte auf dem Steuerbetrag

Massnahmen	geltendes Recht	Bundesbeschluss vom 19. Juni 1981
<p><u>1. Abzüge vom Einkommen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- AHV-, IV- und EO-Beiträge</li> <li>- ALV-Beiträge</li> <li>- Pauschalabzug für Berufsauslagen</li> <li>- Verheiratete</li> <li>- je Kind und unterstützte Person</li> <li>- Versicherungsbeiträge und Zinsen auf Sparkapitalien</li> <li>- Erwerbseinkommen der Ehefrau</li> </ul>	<p>5 % vom Bruttoarbeitseinkommen</p> <p>0,25 % vom Bruttoarbeitseinkommen max. 117 Fr. für Alleinverdiener 234 Fr. für Doppelverdiener</p> <p>1 200 Fr. für Alleinverdiener 2 400 Fr. für Doppelverdiener</p> <p>2 500 Fr. 1)</p> <p>1 200 Fr.</p> <p>2 000 Fr.</p> <p>2 000 Fr.</p>	<p>5 % vom Bruttoarbeitseinkommen</p> <p>0,25 % vom Bruttoarbeitseinkommen max. 117 Fr. für Alleinverdiener 234 Fr. für Doppelverdiener</p> <p>1 200 Fr. für Alleinverdiener 2 400 Fr. für Doppelverdiener</p> <p>4 000 Fr.</p> <p>2 000 Fr.</p> <p>2 500 Fr. für Ledige 3 000 Fr. für Verheiratete</p> <p>4 000 Fr.</p>
<p><u>2. Rabatte auf dem Steuerbetrag</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>... % auf den ersten ... Fr. Jahressteuer</li> <li>... % auf den nächsten ... Fr. Jahressteuer</li> <li>... % auf den nächsten ... Fr. Jahressteuer</li> <li>im Maximum ... Fr. ab ... Fr. Jahressteuer</li> </ul>	<p>für verheiratete 1) Pflichtige</p> <p>20 % / 200 Fr.</p> <p>10 % / 200 Fr.</p> <p>5 % / 200 Fr.</p> <p>70 Fr. / 600 Fr.</p>	<p>für alle Pflichtigen</p> <p>30 % / 100 Fr.</p> <p>20 % / 300 Fr.</p> <p>10 % / 500 Fr.</p> <p>140 Fr. / 900 Fr.</p>

1) Verwitwete und Geschiedene sind beim geltenden Recht den Verheirateten gleichgestellt